SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3167**
20. Wahlperiode 13. Mai 2025

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Finanzministerin

Rücklagenbewegung

Aktuell hat das Land laut Drs. 20/2800(neu) einen Rücklagenbestand in Höhe von rd. 1,4 Mrd. €. Die Zuführungen an die und Entnahmen aus den Rücklagen (jeweils Auszahlung/Einzahlung im Epl. Ressort und Einzahlung/Auszahlung im Epl. 73 ff.) werden gemäß der VV zu § 62 Abs. 3 LHO durch Erteilung förmliche Anordnung veranlasst.

1. Wie definiert die Landesregierung den Rücklagenbegriff im Sinne des § 62 LHO?

Antwort:
Im öffentlichen Haushaltsrecht versteht man unter einer Rücklage nicht benötigte Haushaltsmittel, die aus der jährlichen Haushaltswirtschaft ausgeschieden werden, um der Aufgabenerfüllung in näherer oder fernerer Zukunft zu dienen (vgl. *Tappe* in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, Anhang zu § 62 LHO Rn. 1; Begründungsteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LT-Drs. 13/2872 vom 30. Juni 1995).

Die Rücklagenbildung wurde insbesondere als ein Instrument zur Flexibilisierung des staatlichen Haushaltswesens eingeführt (Begründungsteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LT-Drs. 13/2872 vom 30. Juni 1995). Ziel der Rücklagenbildung ist insbesondere ein wirtschaftlicheres Handeln der Verwaltung, Nr. 1 S. 1 VV zu § 62 Abs. 3 LHO.

In diesem Sinne sieht der § 62 LHO drei verschiedene Arten von Rücklagen vor:

1) Unter § 62 Abs. 1 LHO ist die sogenannte Konjunkturausgleichsrücklage geregelt, die zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unter den Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu bilden ist. Durch sie sollen Konjunkturschwankungen ausgeglichen werden.
2) Der § 62 Abs. 2 LHO sieht die sog. allgemeine Rücklage vor. Auf sie kann zur Finanzierung des allgemeinen Bedarfs zurückgegriffen werden, womit sie dem Haushaltsausgleich in späteren Jahren dienen soll (vgl. Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, Anhang zu § 62 LHO Rn. 4).
3) Die sog. weiteren Rücklagen sind in § 62 Abs. 3 LHO geregelt. Eine solche weitere Rücklage ist ausschließlich zweckgebunden möglich. Zudem muss sie im Haushaltsplan vorgesehen sein.

2. Wie erfolgt eine Rücklagenzuführung in der Verwaltungspraxis?

Antwort:
Die beabsichtigte Bildung neuer und die Zuführung zu bestehenden Rücklagen ist gegenüber dem Finanzministerium zu beantragen. Nach Ziffer 8.3 des Haushaltsführungserlass 2025 vom 31. Januar 2025 erfolgt die Beantragung in diesem Jahr bis zum 10. November bei dem jeweils zuständigen Spiegelreferat der Haushaltsabteilung.

Haushaltsrechtlich erfolgt eine Rücklagenzuführung auf Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung sowie entsprechender Titelansätze im Haushaltsplan.

Buchungstechnisch werden Rücklagen des Landes über das Mittelbewirtschaftungssystem SAP verwaltet. Da die Rücklagen von den Titeln der originären Einzelpläne (01 bis 16) des Landeshaushalts abgegrenzt werden müssen, werden diese bei den Finanzpositionen 73XX.XX.XXXXX bis 76XX.XX.XXXXX geführt. Jede Rücklage umfasst grundsätzlich drei Titel:
1. Zuführungstitel (Gruppe 359),
2. Entnahmetitel (Gruppe 919) und
3. Bestandstitel (Gruppe 361).
Im Landeshaushalt gibt es zu jeder Rücklage grundsätzlich einen gegenläufigen Zuführungstitel (Gruppe 919) und einen Entnahmetitel (Gruppe 359).

Bei einer Rücklagenzuführung wird in SAP eine Ist-Ausgabe aus einem Ausgabetitel der Gruppe 919 im Landeshaushalt gebucht; dieser Betrag wird dem entsprechenden Zuführungstitel 359 der jeweiligen Rücklage zugebucht. Es ergibt sich somit eine Ist-Ausgabe im Landeshaushalt und eine korrespondierende Ist-Einnahme in der Rücklage. Der Buchungsvorgang erfolgt gemäß den Vorschriften der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70–72 und 75–80 LHO (VV-ZBR) – schriftlich, unter Angabe der haushaltsrechtlichen Grundlagen,

Beträge und Finanzpositionen – und gilt zugleich als förmliche Anordnung im Sinne der VV Nr. 3 zu § 62 LHO.

Die Bestandstitel der Rücklage (Gruppe 361) werden nicht unmittelbar bebucht. Sie stellen nach Abschluss der Jahreswechselarbeiten in SAP den Saldo aus Rücklagenzuführung (Gruppe 359) und Rücklagenentnahme (Gruppe 919) zzgl. des Anfangsbestands des vorangegangenen Haushaltsjahres dar.

3. Wie erfolgt eine Rücklagenentnahme in der Verwaltungspraxis?

Antwort:
Die beabsichtigte Rücklagenentnahme ist gegenüber dem Finanzministerium anzuzeigen. Gemäß Ziffer 8.2 des Haushaltsführungserlasses 2025 waren dem Finanzministerium in diesem Jahr bis zum 14. Februar die Rücklagenentnahmen mitzuteilen. Die Meldung hat grundsätzlich einen Nachweis zu beinhalten, ob und in welchem Umfang ein ggf. verbleibender Restbestand der Rücklage weiterhin erforderlich bleibt.

In der Vergangenheit war die Rücklagenentnahme gegenüber dem Finanzministerium zu beantragen. Im Sinne des Bürokratieabbaus wurde das Zustimmungserfordernis des Finanzministeriums mit dem Haushaltsführungserlass 2025 gestrichen und durch die o.g. Mitteilungspflicht ersetzt.

Wie bereits in der Antwort zu 2. beschrieben, sind jeder Rücklage drei Titeln außerhalb des Landeshaushalts zugeordnet.

Bei einer Rücklagenentnahme wird in SAP der Betrag auf einem Entnahmetitel (Gruppe 919 der Rücklage) und auf einen korrespondierenden Einnahmetitel der Gruppe 359 im Landeshaushalt verbucht. Es ergibt sich somit eine Ist-Einnahme im Landeshaushalt und eine korrespondierenden Ist-Ausgabe bei der Rücklage. Der Buchungsvorgang erfolgt gemäß den Vorschriften der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70–72 und 75–80 LHO (VV-ZBR) – schriftlich, unter Angabe der haushaltsrechtlichen Grundlagen, Beträge und Finanzpositionen – und gilt zugleich als förmliche Anordnung im Sinne der VV Nr. 3 zu § 62 LHO.

4. Ist die Rücklagenbuchung (Auszahlung/Einzahlung) kassenwirksam oder stellt diese lediglich eine buchhalterische Rücklagenbewegung dar? Bitte erläutern.

Antwort:
Rücklagenbuchungen sind grundsätzlich nicht kassen- bzw. liquiditätswirksam, sondern rein buchhalterische Vorgänge. Ein Zusammenhang zu einer kassenwirksamen Ausgabe wird erst hergestellt, wenn eine Rücklagenentnahme

später zur Finanzierung einer konkreten Maßnahme genutzt wird. Als Folge kommt es zu einer liquiditätswirksamen Auszahlung aus dem Landeshaushalt an externe Dritte. Dies geschieht jedoch in der Regel zeitlich nachgelagert von der Rücklagenbuchung. Gleiches gilt für Rücklagenzuführungen, die üblicherweise zum Jahresende erfolgen. Auch hier besteht kein zwingender, zeitlicher Zusammenhang mit kassenwirksamen Einnahmen.

5.Sofern es sich um eine buchhalterische Rücklagenbewegung handelt, wo verbleiben die Finanzmittel, die der Rücklagenzuführung gegenüberstehen (Minderausgaben/Mehreinnahmen)? Bitte erläutern.

Antwort:
Finanzmittel werden im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Landes nur dann bei einer Auszahlung aus dem Landeshaushalt am Kapitalmarkt beschafft, wenn dies unter Berücksichtigung aller Einnahmen, Ausgaben und Liquiditätsreserven notwendig ist (Gesamtdeckungsprinzip gem. § 8 LHO). Wird eine Rücklage aus Minderausgaben gebildet, so entfällt die Notwendigkeit, die entsprechenden Mittel tatsächlich am Finanzmarkt zu beschaffen. Gleiches gilt bei einer Rücklagenbildung aus Mehreinnahmen: Die zugeflossenen Mittel gehen in die Liquiditätsplanung ein.